



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 79. Sitzung**  
**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,**  
**Verbraucherschutz und Landesentwicklung**  
**am 13. April 2012**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

**Tagesordnung:**

**Seite:**

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung  
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/2980
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4476

***Anhörung***

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens .....	3
Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag.....	5
Industrie- und Handelskammer Hannover.....	5
Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. ....	7
BUND Niedersachsen .....	9
NABU Niedersachsen .....	9
vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. ....	10

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Martin Bäumer (CDU)
3. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
4. Abg. Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)
5. Abg. Otto Deppmeyer (CDU)
6. Abg. Clemens Große Macke (CDU)
7. Abg. Ingrid Klopp (CDU)
8. Abg. Silke Weyberg (CDU)
9. Abg. Renate Geuter (SPD)
10. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
11. Abg. Rolf Meyer (SPD)
12. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD)
13. Abg. Hans-Heinrich Sander (FDP)
14. Abg. Christian Meyer (GRÜNE)
15. Abg. Marianne König (LINKE)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrätin Warbek.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer,  
Stenografischer Dienst.**Sitzungsdauer:** 10.34 Uhr bis 11.25 Uhr.**Verteiler:**Mitglieder des AfELVuL und des AfRuV  
Präsident des Landtages  
Fraktionen  
StK, MF, ML  
LRH

Zur Tagesordnung:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/2980

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4476

Zu a) *Erste Beratung: 88. Plenarsitzung am 11.11.2010*  
*federführend: AfELVuL; mitberatend: AfRuV*

Zu b) *Direkt überwiesen am 22.02.2012*  
*federführend: AfELVuL; mitberatend: AfRuV*

## Anhörung

### Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Dr. **Schwind** (NLT): Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass wir hier heute nicht die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vertreten. Vor Ihnen sitzen vielmehr Vertreter des Niedersächsischen Städtetages - in Person von Herrn Beigeordneten Tiemann - und des Niedersächsischen Landkreistages - in Person des bei uns im Haus fachlich zuständigen Herrn Pasternack sowie in meiner Person als Ständiger Vertreter des Geschäftsführers. Wie Sie mitbekommen haben, hat der Städte- und Gemeindebund eine andere Position zu dem Gesetzesvorhaben insgesamt. Das, was die Kollegen Tiemann und Pasternack sowie ich vortragen werden, ist die gemeinsame Position des Landkreistages und des Städtetages, entspricht aber nicht der Position des Städte- und Gemeindebundes.

Ich will mich bemühen, den vorgesehenen Zeitrahmen bei Weitem nicht auszuschöpfen. Wahrscheinlich würde es länger dauern, sich mit Getränken zu versorgen, als unserer Stellungnahme zu lauschen. Wir können das kurz und bündig machen.

Der Gesetzentwurf ist eine Frucht der Föderalismusreform und nutzt die nun bestehenden größe-

ren Abweichungsmöglichkeiten für das niedersächsische Landesrecht im Bereich der Raumordnung. Wir haben im Rahmen der Verbändebeziehung durch die Landesregierung eine Reihe von kleineren Anregungen und Bedenken vorgebracht. Sie sind von der Landesregierung samt und sonders aufgegriffen oder für uns nachvollziehbar erledigt worden.

Aus unserer Sicht möchte ich darauf hinweisen, dass sich die sehr ausführliche Drucksache, die Ihnen vorliegt, sehr ausführlich mit den Stellungnahmen aller Verbände auseinandersetzt und zu unseres Erachtens sehr guten und nachvollziehbaren Ergebnissen gekommen ist. Dafür will ich ausdrücklich Dank sagen. Gestatten Sie mir folgende Seitenbemerkung: Wenn das immer so wäre, würden wir nur noch lächelnd durch den Landtag schreiten.

Die Punkte, in denen sich unsere Position von der des Städte- und Gemeindebundes unterscheidet, will ich kurz ansprechen. Dabei geht es simpel um das Verhältnis zwischen allgemeiner Raumplanung und kommunaler Bauleitplanung. Wir glauben weiterhin, dass es sehr sinnvoll ist, Regionale Raumordnungsprogramme getrennt von dem zu sehen, was auf kommunaler Ebene im Bereich der kommunalen Bauleitplanung geschieht. Sie wissen, Niedersachsen ist eines der wenigen Bundesländer, die sehr kleine Planungsräume im regionalen Recht kennen. Damit fahren wir nach unserer Einschätzung gut. In Schleswig-Holstein ist zumindest im Gespräch - wenn nicht sogar bereits erfolgt -, die Regionalplanung zu kommunalisieren. Wir glauben, dass wir damit insgesamt gut aufgestellt sind. Das hat sich bewährt. Deswegen glauben wir aber auch, dass Ideen insbesondere zu § 5 Abs. 2 und Abs. 3, weitergehende Einvernehmenserfordernisse - sei es über Experimentierklauseln oder über ein Einvernehmen für Fachplanungen der Gemeinden - festzuschreiben und nicht mehr auf Beteiligung und Benehmen zu setzen, zu weit gehen. Damit entstünde möglicherweise die Situation, dass von der eigenständigen Raumordnung und der Fachplanung nichts mehr übrig bliebe, wenn sie praktisch Instrumente der Bauleitplanung damit verweben würden.

Ebenso begrüßen wir es - das ist ein Punkt, der vom Städtetagepunkt angesprochen wurde -, dass das Land die Abweichungsmöglichkeiten in § 5 Abs. 2 in dem Sinne nutzen möchte, dass die kreisfreien Städte nicht unbedingt ein Regionales Raumordnungsprogramm aufstellen müssen.

Was den Vorschlag in dem Gesetzentwurf einer Fraktion zu § 8 Abs. 2, zum Zielabweichungsverfahren, angeht, so glauben wir nicht, dass eine völlige Abhängigstellung der Planung von der Entscheidung des Rates einer Gemeinde - so sehr wir die kommunale Planungshoheit schätzen - zielführend wäre. Wir plädieren vielmehr dafür, dass die Dinge so bleiben, wie in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen.

**Tiemann (NST):** In der Tat haben wir den eher seltenen Fall zu verzeichnen, dass wir voll auf der Linie des Landkreistages liegen und nicht einer Meinung mit unserem Schwesterverband sind. Das liegt nicht nur daran, dass einige wenige unserer Mitglieder ähnlich wie die Landkreise untere Landesplanungsbehörden sind und deshalb die Möglichkeit haben, eigene Regionale Raumordnungsprogramme aufzustellen, sondern das liegt vor allem daran, dass dem Städtetag sehr wichtig ist, dass das Land Niedersachsen das Zentrale-Orte-Konzept unterstützt und sozusagen am Leben erhält. Dazu gehört auch, dass die zuständigen Planungsbehörden auf Landesebene, aber auch auf Landkreisebene die Möglichkeit haben, ihre Raumordnungspläne bzw. Raumordnungskonzepte so zu beschließen, wie es der Planungssituation gerecht wird. Das wäre nicht möglich, wenn die Planung abhängig wäre vom Einvernehmen, also von dem vollständigen Einverständnis, der davon betroffenen einzelnen Gemeinden. Insofern sieht der Städtetag hier eine Grenze der kommunalen Planungshoheit darin, dass tatsächlich die Regionalen Raumordnungsprogramme ohne Einvernehmen der Städte und Gemeinden zustande kommen dürfen. Die planerische Situation in den Städten und Gemeinden kommt dadurch zum Ausdruck, dass im Raumordnungsrecht das Gegenstromprinzip gilt. Das heißt, die planerischen Ideen der Gemeinden fließen in das Planungsverfahren ein, sind im Konfliktfall aber nicht letztentscheidend. Dabei sollte es nach Auffassung des Städtetages bleiben.

Abg. **Andrea Schröder-Ehlers (SPD):** Herr Dr. Schwind und Herr Tiemann, Sie beide haben darauf hingewiesen, dass Sie auf die Notwendigkeit der landesplanerischen Kompetenzen setzen und dass vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, die uns bevorsteht, zunehmend Bedeutung bekommen wird, wie ein Zentrale-Orte-Prinzip zukünftig umgesetzt werden kann. Mir stellt sich die Frage nach der Bereitschaft der Kreise und der Kommunen, tatsächlich eine Umsetzung vorzunehmen. Wir haben eine Zeit hinter uns, in der sich die Landkreise nicht unbedingt mit

höchster Motivation an die Umsetzung vor Ort gemacht haben. Wir haben uns in einer der letzten Sitzungen eine Übersicht geben lassen, aus der hervorgeht, in welchem Zeitraum was tatsächlich erfolgt ist. Es ist etwas Bewegung entstanden, aber es gab doch eine etwas angespannte Situation zwischen den Landesbehörden und den Planungsbehörden auf kommunaler Ebene. Mittlerweile sind wohl auch einige motivierende Gespräche geführt worden. Wie wichtig ist dieses Instrument aus Ihrer Sicht?

Dr. **Schwind (NLT):** Ich glaube, dass wir in den nächsten Jahren so etwas wie eine Renaissance der Planung erleben werden. Denken Sie z. B. an die Literatur zum Städtebaurecht und zur Regionalplanung der 70er-Jahre. Eine Zeit lang haben wir geglaubt, Planung würde alle Probleme lösen. Es gab große fünfbändige Werke, in denen Planung als der Schlüsselbegriff der Zukunft bezeichnet wurde. In den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts ist ein wenig Ernüchterung eingetreten.

Jetzt erleben wir, wie ich glaube, ein wenig die Renaissance der Planung vor dem Hintergrund von zwei Entwicklungen. Eine dieser Entwicklungen haben Sie angesprochen. Dabei geht es um das Thema der Demografie. Völlig klar ist: Wenn man die Herausforderungen gerade in den Bereichen des Landes mit stark sinkender Bevölkerungszahl in den Griff bekommen will, wird das nur über Planung und Abstimmung gehen, weil Sie - das werden wir auch zum Demografiekonzept der Landesregierung noch ausführen - angesichts immer geringerer Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich überlegen müssen, was an kommunaler Infrastruktur und für die Bevölkerungsentwicklung und Dynamik - Stichwort: Neuausweisung von Gewerbegebieten - vorgehalten werden kann. Sinnvoll wird dies nur mit einem Plan oder einer Idee einer Region klappen.

Der zweite Punkt betrifft die Energiewende. Im Hause des Kollegen Pasternack gibt es derzeit eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Anpassung der Regionalen Raumordnungsprogramme an die Erfordernisse der Energiewende. Dort gibt es, wie wir merken, seitens unserer Mitglieder eine große Nachfrage. Es gibt die starke Idee, dass Regionalplanung hier einen wichtigen Beitrag leisten kann, und zwar nicht nur im Zusammenhang mit Fragen des Netzausbaus, sondern im Zusammenhang mit allen Fragen, die Ihnen auch hier im Ausschuss - Stichwort: Biogasentwicklung - bekannt sind. Auf kommunaler Ebene ha-

ben wir durchaus eine Reihe aktueller Aktivitäten, die auf eine Stärkung der Planungskompetenzen zielen.

Zu der von Ihnen angesprochenen Frage, wer motivierende Gespräche braucht und wer diese nicht benötigt: In der Vorlage steht, was es kostet, sich planungsmäßig auf den Weg zu machen, und wie unglaublich komplex die Prozesse sind. Ich will das einmal freundlich/höflich wie folgt umschreiben: Es gibt auf kommunaler Ebene Macher, und es gibt Strategen. Manches Mal gibt es auch Leute, die beides können. Wenn sie das eine oder das andere machen, kann es sein, dass man einfach einmal versucht, etwas zu machen, und nicht erst plant, etwas zu machen.

Nach dem, was mir auch der Kollege Pasternack berichtet hat, ist die Zusammenarbeit insbesondere mit dem dafür zuständigen Fachressort in jüngster Vergangenheit sehr gut gewesen. Das beginnt bei gemeinsamen Planzeichen für die Regionalplanung, die wir zusammen entwickelt haben, damit trotz Kommunalisierung Investoren jeden Plan in Niedersachsen lesen können, und endet bei Dienstbesprechungen und Erörterungen der aktuellen Fragen.

Abg. **Silke Weyberg** (CDU): Aufgrund Ihrer Ausführungen und angesichts der komplexer werdenden Anforderungen an die Raumordnung habe ich folgende Frage - Niedersachsen ist ja recht kleinteilig strukturiert -: Sehen Sie in anderen Regionen außer der Region Braunschweig Tendenzen, dass die Aufgabe der regionalen Raumordnung an Zweckverbände abgegeben wird, und würden Sie das unterstützen?

Dr. **Schwind** (NLT): Wir äußern uns zur Frage, wie sich Kommunen vor Ort organisieren, grundsätzlich nicht. Wir geben auch keine Empfehlung, einen Zweckverband zu bilden oder dies zu unterlassen. Was Organisationsentscheidungen angeht, wird die Frage, ob die Aufgabe selbst oder durch Private erledigt werden soll, ebenso wie die Frage, ob eine Aufgabe allein oder zusammen mit anderen erledigt werden soll, nach unserer Meinung am besten von Ehrenamt vor Ort entschieden.

Aktuelle Tendenzen sind mir nicht bekannt. Auch Herr Pasternack signalisiert, dass ihm keine solchen Tendenzen bekannt sind. Wir führen eine Grundsatzdiskussion, die Ihnen sicherlich auch aus den Medien bekannt ist, zu der Frage von Gebietsstrukturen. Aber konkret zu dem heute zur

Diskussion stehenden Thema befragt, muss ich sagen: Tendenzen zu weiteren Zweckverbandslösungen sind uns nicht bekannt.

**Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag und  
Industrie- und Handelskammer Hannover**  
(Vorlage 1 zu Drs. 2980, Vorlage 2 zu Drs. 4476)

**Lammers:** Sie sehen, dass wir zu dritt angetreten sind. Ich darf Ihnen Herrn Jochen Janßen von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Hannover und Braunschweig vorstellen. Wir haben uns entschlossen, unsere Stellungnahme in dieser Anhörung gemeinsam abzugeben.

Ich möchte Ihnen fünf Punkte vortragen, die aus unserer Sicht besondere Bedeutung haben.

Zunächst einmal begrüßen wir, dass die Niedersächsische Landesregierung von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, um niedersächsischen Besonderheiten in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Letztlich setzt das Bundesrecht einen großen Rahmen. Niedersachsen unternimmt das ambitionierte Vorhaben, mit einem eigenen Gesetz die Lücken auszufüllen, die das Bundesraumordnungsgesetz gelassen hat, und niedersachsenspezifische Belange in Recht und Gesetz zu gießen.

Zweitens möchten wir für den weiteren Prozess darauf hinweisen, dass es uns auf eine gleichgerichtete und gleichgewichtige Entwicklung in den Räumen ankommt. Meine Vorredner hatten bereits das Demografiekonzept des Landes angesprochen und haben deutlich gemacht, dass wir in den nächsten Jahren vor besonderen Herausforderungen stehen werden. Das betrifft in erster Linie den Osten Niedersachsens. Aber auch im Westen Niedersachsens werden diese Probleme - mit einiger Verzögerung - eintreten. Wir regen daher an, dass in den weiteren Arbeitsschritten einer prioritären Behandlung einzelner Räume, einer gewissen Hervorhebung nicht gefolgt wird, sondern in ganz Niedersachsen versucht wird, dass grundgesetzliche Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durchzuhalten, was natürlich Anpassungen der Infrastruktur erfordert. Letztendlich darf es nicht dazu kommen, dass nur bestimmte Regionen eine Förderung erfahren und andere sozusagen abgeschrieben werden.

Der dritte Punkt, auf den ich hinweisen möchte - darauf waren auch schon meine Vorredner eingegangen - betrifft die Planungserleichterungen für kreisfreie Städte als Träger der Regionalplanung nach § 5 Abs. 2. Hier wird den Städten ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie ein Regionales Raumordnungsprogramm aufstellen wollen oder dies im Rahmen der Flächennutzungsplanung erledigen. Wir begrüßen, dass dieses Wahlrecht besteht und den Kommunen damit Handlungsspielräume gegeben werden. Je nach Kommune bietet es sich in der Tat an, auf ein regionales Raumordnungsprogramm zu verzichten und das Ganze im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erledigen.

Überraschen mag Sie vielleicht, da die Kammern ansonsten immer für Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verfahren eintreten, dass wir die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Satz 3 gut finden, in der die dreimonatige Frist bestätigt wird. Wir sind der Auffassung, dass dieses komplexe Vorhaben in der Tat diese Zeit erfordert und man angesichts der Komplexität der Vorgänge mit einer einmonatigen Genehmigungsfrist nicht zurechtkäme. Wir schlagen vor, in diesem Zeitraum von drei Monaten die Kompetenz der Industrie- und Handelskammern zu nutzen, um sich des Sachverstandes aus der Wirtschaft zu bedienen. Das war der vierte Punkt.

Der fünfte Punkt, zu dem wir in unserer schriftlichen Stellungnahme etwas ausführlicher Stellung genommen haben, betrifft das Zielabweichungsverfahren, das in § 8 NROG neu geregelt wird. Die Landesregierung beabsichtigt, das bestehende Verfahren beizubehalten. Das - dies vorweggenommen - finden wir außerordentlich begrüßenswert. Warum das so ist, möchte ich in drei Punkten begründen.

Der erste Punkt ist, dass die Industrie- und Handelskammern schon von ihrem gesetzlichen Auftrag her als Körperschaften öffentlichen Rechts zu höchstmöglicher Objektivität verpflichtet sind. Das hat das Bundesverwaltungsgericht gerade in einem sehr bedeutsamen Urteil aus dem Jahr 2010 noch einmal unterstrichen. Wir sind in dem Sinne keine Interessenvertreter, sondern wir haben das Gesamtinteresse der regionalen Wirtschaft eines Raums zu vertreten und haben auch die Aufgabe, die Behörden und natürlich auch die Landesregierung an dieser Stelle zu beraten. Das ist unser öffentlicher Auftrag.

Zweitens geht es - da sind wir etwas unbescheiden - um unsere Fachkompetenz. Die Industrie- und Handelskammern verfolgen, dokumentieren und analysieren über Jahre hinweg die regionalen Entwicklungen der Einzelhandelsstrukturen vor Ort. In jeder Industrie- und Handelskammer gibt es Experten, die sich mit diesem Thema sehr ausführlich auseinandersetzen, und es gibt Arbeitskreise auf Landes- und auf Bundesebene, in der die doch recht komplexen Fragen der Einzelhandelsstrukturentwicklung behandelt werden und in denen es darum geht, einzelne Entwicklungen sachgerecht zu beurteilen. Wir glauben, dass die Industrie- und Handelskammern hier über eine sehr gute Kompetenz verfügen, die von den Behörden vor Ort, von den unteren Landesplanungsbehörden, aber auch von der obersten Landesplanungsbehörde, genutzt werden kann und auch genutzt werden sollte. Unter anderem haben sich die Industrie- und Handelskammern schon vor Jahren einen Qualitätsstandard zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten gegeben, sodass gerade bei diesem Thema ein sachgerechtes Abwägen vorausgesetzt werden kann.

Das Dritte ist, dass die sogenannte Einvernehmensregelung, die gesetzlich fixiert ist, aus unserer Sicht auch deshalb erforderlich ist, weil gerade bei Zielabweichungsverfahren, die Einzelhandelsgroßprojekte betreffen, eine objektive Bewertung besonders schwierig ist. Sie kennen das Verfahren sicherlich aus Ihren eigenen Regionen. Wenn solche Einzelhandelsgroßprojekte zu beurteilen sind, bedient sich eine jede Seite spezieller Gutachter, die die jeweiligen Interessen des Auftraggebers möglichst gut wiedergeben. Diese Gutachten und Stellungnahmen der Experten sollten durch unabhängige und neutrale Kompetenz evaluiert werden. Das heißt, man muss noch einmal schauen, ob das, was von den Gutachtern geschrieben worden ist, dem entspricht, was Stand der Technik bzw. Stand der Wissenschaft ist und der Entwicklung in dem jeweiligen Raum bestmöglich nutzt.

Wenn wir bei Zielabweichungsverfahren bei der Einvernehmensregelung bleiben, besteht die Gewähr, dass die Industrie- und Handelskammern im Konfliktfall eine Entwicklung in einer bestimmten Region so gestalten können, dass keine Nachteile für die Region entstehen. Vor diesem Hintergrund ist unser Appell, das Zielabweichungsverfahren in der gegenwärtigen Form beizubehalten und die Einvernehmensregelung im Gesetzestext zu verankern.

**Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.****V.**

(Vorlage 3 zu Drs. 2980, Vorlage 4 zu Drs.  
4476)

**Blank:** Vielleicht zunächst direkt zum Thema „Einvernehmen“. Ich kann diese Auffassung nicht teilen, und zwar aus einer grundsätzlichen Erwägung heraus. Wenn das Einvernehmen z. B. zwischen der IHK und dem Landkreis als regionaler Planungsstelle hergestellt werden muss, dann geschehen die Dinge nicht mehr auf gleicher Augenhöhe. Der IHK steht genauso wie der Landwirtschaftskammer oder Verbänden und ähnlichen Einrichtungen der Rechtsweg offen. Selbst die Kommunen haben die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung den Rechtsweg zu beschreiten. Wer soll denn die Pflicht haben, zu einer Lösung zu kommen? Bei der Benehmenspflicht geht es darum, dass man miteinander spricht und gemeinsam versucht, eine Lösung zu finden. Bei der Einvernehmenspflicht geht es darum, dass man das Einvernehmen herstellen muss, bevor ein Beschluss gefasst wird. Das halte ich von der Sache her für außerordentlich problematisch. Damit würden die Träger öffentlicher Belange Teil der Gesetzgebung. Nach dem Grundgesetz sind Legislative und Exekutive aber sauber voneinander getrennt. Von daher kann ich diese Auffassung nicht teilen.

Was das Thema der Fristen angeht, so bin ich der Auffassung, dass eine Dreimonatsfrist zumindest erforderlich ist. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass die Personalfrage eine Rolle spielt. Ich brauche an den Stellen, die die Entscheidungen treffen, Personal, das diese Aufgabe leisten kann. Es kann nicht sein, dass an dieser Stelle Personal abgebaut wird. Ich bitte, sich vor Augen zu führen, dass dies Konsequenz der vorgesehenen gesetzlichen Regelung ist. Es kann nicht angehen, dass eine Genehmigungsbehörde nach drei Monaten keine Genehmigung erteilen kann, weil sie nicht über das erforderliche Personal verfügt. Das dürfte bei einer rechtsförmlichen Überprüfung von den Gerichten kritisch angemerkt werden. Ich bitte, in den Ausführungsvorschriften, die in § 5 Abs. 8 vorgesehen sind, entsprechend zu agieren. Bei Raumordnungsverfahren darf es nicht zu dem Problem kommen, dass, wie im Falle des Verfahrens bezüglich der Leitung von Braunschweig nach Hessen, die Einleitung des Verfahrens gerichtlich eingefordert wird. Es ist schon etwas süffisant, wenn die Unterlagen für ein Vorhaben noch nicht vollständig vorliegen. Wenn Sie ein Haus bauen wollen, die Statikunter-

lagen aber nicht mit vorlegen, dann kann das Genehmigungsverfahren nicht laufen. Aus unserer Sicht muss Klarheit bestehen, damit der Schutz der Verwaltung, die das zu vollziehen hat, gegeben ist.

Grundsätzlich begrüße ich „EDV vor Papier“. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass es in einigen Fällen außerordentlich problematisch ist, den Trägern zuzumuten, sich riesige Pläne auszudrucken oder auf dem Bildschirm darauf zu gucken. Im Rahmen der Ausführungsvorschriften ist einiges zu leisten. Vor allem Bürger oder auch ehrenamtlich Tätige sind an dieser Stelle möglicherweise schlicht überfordert. Die Frist darf erst dann beginnen, wenn die Unterlagen vollständig schriftlich vorliegen, aber nicht schon dann, wenn sie im Internet abgerufen werden können.

Nun zu unserer Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzentwurf.

Was die Grundsätze angeht, so ist die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der UN im Bundesgesetz globaler formuliert. Es macht sicherlich Sinn, einen Grundsatz zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie auch in Niedersachsen einzufügen.

Sie haben vom Landkreistag gehört, dass auch das Thema der Energiewende eine Rolle spielt. Gerade auch für die Raumordnung sollte sie eine wichtige Rolle spielen. Es geht nicht nur um Leitungen von der Nordsee nach sonst wohin, sondern es geht auch darum, sich viele andere Dinge - vielleicht auch auf regionaler Ebene - klarzumachen. Ich denke z. B. an Biogasanlagen. Ein Landwirt, der bereit ist, eine Biogasanlage zu errichten, sitzt vielleicht sehr weit von den Verbrauchern oder vom nächsten Einspeisungspunkt weg. In der Konsequenz mag es bei den Landkreisen sinnvoll sein, Räume oder Flächen auszusuchen, bei denen die Einspeisung in das Netz besser möglich ist. Auch die Lage von Umspannwerken spielt eine entscheidende Rolle. Hierüber sollten sich die Landkreise unserer Auffassung nach Gedanken machen. Insofern ist die Energiewende ein Thema, das unter der Fragestellung, wie mit Energie in der Raumordnung umgegangen werden soll, eine Rolle spielen sollte.

Zur Aufstellung der Raumordnungspläne. Es gibt eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs von Mitte Februar, der ziemlich klar gesagt hat, dass die Natura-2000-Gebiete auch in Raumordnungsverfahren geprüft werden müssen.

Anhängig war ein Verfahren zu den Flughäfen in Brüssel und Lüttich. Der Gesetzgeber in Belgien hatte dieses Thema ausgeklammert. Das hatte die Folge des Rechtsbehelfs. Das ist beim EuGH sehr lange verhandelt worden. Nun ist klar, dass auch diese Dinge abgehandelt werden müssen. Deshalb die Empfehlung, den Umstand, dass Natura-2000-Gebiete betroffen sind, und die Frage, ob sie beeinträchtigt werden können, zum Gegenstand des Umweltberichtes zu machen. Dann ist das Thema zumindest im Raumordnungsverfahren eingebunden. Wie das dann abgearbeitet wird, ist eine andere Frage.

Dass die kreisfreien Städte die Regionalen Raumordnungspläne durch den Flächennutzungsplan ersetzen können, würden wir sehr begrüßen. Ich war in bremischen Diensten tätig und weiß, dass Bremen und Bremerhaven keine Raumordnungspläne erstellen, sondern einen Flächennutzungsplan aufstellen. In Hamburg und in Berlin geschieht dies ähnlich. Insofern sollte man diese Möglichkeit auch den kreisfreien Städten einräumen. Vielleicht sollte man sie sogar prioritär vorsehen. Der Gesetzentwurf lässt die Wahlfreiheit. Hier könnte man Zeit und Geld sparen.

Zu den Fristen noch folgender Hinweis: Wenn jemand begründet eine Fristverlängerung beantragt, hat er das Recht darauf, eine begründete Antwort zu erhalten, also mehr als die Antwort: „Fristverlängerung wird nicht gewährt.“ Wenn allerdings jemand unbegründet schreibt: „Prophylaktisch bitte ich um Fristverlängerung.“, dann ist das in meinen Augen kein begründeter Antrag. Die Ehrlichkeit untereinander würde es gebieten, eine Begründung zu schreiben. Vielleicht sollten Ausführungen dazu in das Gesetz oder in die Begründung aufgenommen werden.

Was das vereinfachte Planänderungsverfahren angeht, so ist „geringfügig“ ein wunderbar dehnbarer Begriff. Nach Auffassung des BBN ist „geringfügig“ das, was in einem vereinfachten Verfahren bei allen Zustimmung findet. Wenn es aber einen fachlich begründeten Widerspruch gibt, ist das nicht geringfügig. Das muss dann eine Nummer höher entschieden werden.

Nun noch zu dem Erfordernis von Raumordnungsverfahren. In dem Gesetzentwurf scheint ein Wort zu fehlen. In § 9 heißt es: Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme räumlich und sachlich

hinreichend konkret und Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht. - Das muss doch aber „nicht widerspricht“ heißen. Die Formulierung „wenn sie entspricht oder widerspricht“ kann nicht stimmen.

Zu den Zuständigkeiten hat der EuGH in den letzten Monaten entschieden - in diesem Fall im Zusammenhang mit der Klage von Hafenbetreibern gegenüber landschaftsplanerischen oder raumordnerischen Sachen -, dass dann, wenn die Behörde selbst Planungsträger ist, sie eine unabhängige Behörde benennen muss, die die Umweltverträglichkeit prüft. Wir bitten darum, prüfen zu lassen, wie im Gesetz klar geregelt werden kann, wer zuständig ist. Wenn derjenige, der Planungsträger ist, sich selbst prüfen muss, führt das meist zu dem dezenten Ergebnis, dass alles passt. Bevor sie später in irgendwelchen Normenkontrollverfahren vor Gericht in dieser Problematik hängen bleiben und die Dinge nicht zustande kommen, wäre es hilfreich, wenn hier Klarheit geschaffen würde.

Es gibt immer mehr Metropolregionen. Auch in Niedersachsen haben wir einige. Hierbei geht es um einen raumordnerischen Begriff aus der europäischen Raumordnung. Ich weiß, dass die Frankfurter schon seit Langem daran arbeiten, in ihrer Metropolregion - nicht als Zweckverband - eine gemeinsame Flächennutzungsplanung bzw. eine gemeinsame Regionalplanung zu betreiben. Insofern wäre es vielleicht sinnvoll, im Zusammenhang mit dem Begriff des Zweckverbandes auch den der Metropolregion einzufügen.

Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Sie haben darauf hingewiesen, dass die Grundsätze nach § 2 aus Ihrer Sicht um Biodiversität und Energieerzeugung ergänzt werden sollten. Haben Sie Erkenntnisse darüber, ob das in anderen Bundesländern bereits erfolgt ist und - wenn ja - wie das dort eingeflochten wurde?

Sie haben darauf aufmerksam gemacht - das ist auch in der Stellungnahme von Herrn Professor Danielzyk aufgenommen worden -, dass es einen Hinweis zu Planungsansätzen geben müsste, die sich in Metropolregionen bewegen. Das ist in der Tat ein Punkt, der uns meines Erachtens in Zukunft sehr viel stärker beschäftigen wird. Planungen, die über Kreisgrenzen und über Regionsgrenzen hinweg gehen, werden in Zukunft sicherlich eine größere Bedeutung haben. Man wird schauen müssen, inwieweit das tatsächlich Berücksichtigung gefunden hat.



Nun noch zu der Frage, ab wann Fristen tatsächlich laufen. Haben Sie das an dem vorliegenden Text festgemacht, oder ist das nur ein allgemeiner Hinweis gewesen, dass aus Ihrer Sicht eine Frist erst dann laufen sollte, wenn schriftliche Unterlagen vorliegen? Gibt es aus Ihrer Sicht hierzu Änderungsbedarf, oder war das von Ihrer Seite nur ein Hinweis auf das Verfahren?

**Blank:** Wenn jemand die schriftlichen Unterlagen anfordert, kann, weil er sie erst dann auswerten kann, die Frist meines Erachtens erst mit dem Zeitpunkt anfangen zu laufen, zu dem sie ihm zugestellt werden. Denken Sie bitte an den Fall, dass die Unterlagen erst zwei Tage vor Ablauf der Frist zugeleitet werden. Die Frist muss sozusagen mit Verfügbarkeit der Unterlagen gelten. Sonst wird das Ganze zu Nonsens. Natürlich muss der Betreffende die Unterlagen auch zügig beantragen. Zu warten, bis die Frist fast abgelaufen ist, und erst dann die schriftlichen Unterlagen anzufragen, kann es auch nicht sein. Meines Erachtens muss hier Klarheit geschaffen werden.

Was andere Bundesländer angeht, so weiß ich nur, dass derzeit in Baden-Württemberg daran gearbeitet wird. In Baden-Württemberg gibt es allerdings etwas mehr Atomkraftwerke. Bei uns ist die raumordnerische Entscheidung gefallen, dass wir in der Außenwirtschaftszone, also relativ weit weg von den Verbrauchern, Strom produzieren. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass dies Konsequenzen bis hinunter auf die Ebene der Gemeinden hat. Es gibt die Bundeszuständigkeiten nach dem NABEG, es gibt aber auch Landeszuständigkeiten und kommunale Zuständigkeiten. Diese müssen meines Erachtens in der Raumordnung geregelt werden.

#### **BUND Niedersachsen**

#### **NABU Niedersachsen**

Frau Dr. **Wudtke** (BUND): Wir begrüßen es, dass in den Grundsätzen in § 2 das integrierte Küstenzonenmanagement Erwähnung findet und die nachhaltige Fischerei als niedersachsenspezifisch erwähnt wird. Gerade im Zusammenhang mit der Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements ist uns wichtig, dass eine Fortschreibung des ROKK, also des Raumordnungskonzeptes für das niedersächsische Küstenmeer, stattfindet. Das wurde bereits bei der Erörterung zum LROP vom Landesplanungsressort zugesagt. Wir finden

es sehr erfreulich und begrüßen es, wenn das baldigst geschieht.

Positiv finden wir auch die Beibehaltung des Raumordnungskatasters im Gesetzentwurf.

Zu den kreisfreien Städten und deren Planung ist von meinen Vorrednern bereits etliches gesagt worden. Das bezieht sich auf § 5. Gerade vor dem Hintergrund des Demografieaspektes, der schon zur Sprache kam, regen wir an, Planungsverbünde, wie immer sie konstruiert sein mögen, zu entwickeln, um eine bessere Verzahnung mit dem Umland der Städte zu erreichen.

In diesem Kontext sehen wir es hinsichtlich der besseren Verzahnung mit dem Umland als wichtig an, dass das gerade auch in Bezug auf die Metropolregionen - das Stichwort fiel heute auch schon - Hamburg und Bremen stattfindet.

Auch zum Zielabweichungsverfahren gab es schon Ausführungen. Wir können uns vorstellen, dass für beide Seiten, also für die betroffene Gemeinde und für die fachlich berührte Stelle, wobei wir auch an die Behörden denken, dass Einvernehmen erforderlich ist.

Frau **Meier** (NABU): Unsere Stellungnahme liegt Ihnen schriftlich vor. Wir stehen der vorgesehenen Neuregelung positiv gegenüber, weil dadurch einige Unklarheiten beseitigt werden, Zuständigkeiten geregelt werden und auch ganz klar gesagt wird, dass die Landes-Raumordnung und die regionale Raumordnung beibehalten werden sollen. Auch die bisherige Struktur und die bisherigen Abläufe sollten möglichst beibehalten werden. Auch dies begrüßen wir.

Was das E-Government angeht, so begrüßen wir es, wenn die Unterlagen gut einsehbar sind. Allerdings sehen wir auch die Schwierigkeit, dass bekannt sein muss, dass die Unterlagen einsehbar sind. Wenn man davon nicht erfährt, wird es knapp mit der Bearbeitung. Wir würden es also begrüßen, wenn zusätzlich zur Einstellung in das Netz eine zeitnahe Information erfolgt, indem z. B. ein Emailverteiler erarbeitet wird, sodass regelmäßig Informationen erfolgen können und die Ehrenamtlichen sich rechtzeitig einarbeiten und nachfragen können.

Das Küstenzonenmanagement ist bereits angesprochen worden. Wir halten das deshalb für wichtig, weil im Zusammenhang mit den Klimaveränderungen höchstwahrscheinlich Küstenschutzmaßnahmen in größerem Ausmaß erfolgen

müssen. Von daher sollte an der Küste eine besondere Planung erfolgen. Daher ist eine besondere Planung anzustreben.

Was die Flächennutzung insgesamt angeht, so wurde von dem „Zeitalter der Planung“ gesprochen. Wir sehen, dass ein sehr großer Druck auf die Fläche besteht; energietechnisch, wirtschaftlich, landwirtschaftlich und siedlungstechnisch. Auch für den Naturschutz bestehen Flächenansprüche. Es gibt Natura-2000-Gebiete, die besonders berücksichtigt werden müssen. Wir würden es begrüßen, wenn eine flächige Vernetzung dieser Gebiete erfolgen würde. Unseres Erachtens ist die Zeit gegeben, dies anzugehen, indem Gebiete freigehalten werden, damit die Vernetzung irgendwann erfolgen kann. Gerade im Zusammenhang mit Straßenplanungen müssen Verbindungsplanungen für Naturschutzgebiete schon jetzt einbezogen werden. Wir halten die Verzahnung von Landes-Raumordnung und regionaler Raumplanung für sehr wichtig und sehen von daher den Aspekt, dass die Bauleitplanung die regionale Raumordnung nicht ersetzen kann.

#### **vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**

**Bokies:** Bevor ich zu meinem Statement zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung komme, möchte ich uns kurz vorzustellen, da der Verband nicht in allen Phasen des Verfahrens mitgewirkt hat.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie ist ein Zusammenschluss von rund 600 Unternehmen mit über 1 000 Betrieben der Baustoffbranche in Nordwestdeutschland einschließlich der Flächenländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Die Unternehmen gewinnen in Abgrabungen oberflächennah Rohstoffe wie Sande, Kiese, Naturstein, Ton, Kalkgesteine, Schiefer und Quarzgesteine. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist unser Verband eng mit den Vorgaben der Raumordnung und der Regionalplanung und der Landesplanung hinsichtlich der Rohstoffsicherung beauftragt.

Jeder, der mit der Regionalplanung zu tun hat, weiß, dass die Rohstoffsicherung ein recht konfliktreicher Bereich ist.

Für den Bereich Niedersachsens wirkt der Verband bei der Aufstellung des neuen Landes-

Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungspläne im Interesse der Unternehmen mit.

Wir begrüßen den vorgelegten Gesetzentwurf. Er ist gesetzestechnisch nach unserer Auffassung sauber gestaltet und enthält die aus unserer Sicht notwendigen Freiräume hinsichtlich der Planänderungs- und Zielabweichungsverfahren. Insoweit findet der Entwurf unsere Zustimmung. Im Übrigen teilen wir die Ansicht, dass die Interessen der Kommunen hinreichend berücksichtigt wurden. Aus der Sicht der Rohstoffsicherung ist eine gewisse übergemeindliche, überregionale und fachliche Planung sehr wichtig. Bereits jetzt hat das Land Niedersachsen - im Vergleich zu den anderen Bundesländern, zu denen wir entsprechend Kontakte pflegen - eine sehr kleinteilige Regelung in der Regionalplanung. Ein weiteres Herunterbrechen von Kompetenzen, wie teilweise in den Unterlagen gefordert, führt nach unserer Auffassung zu einer Vermischung von regionalplanerischen Ansätzen und der Bauleitplanung. Das erachten wir in vielen Bereichen nicht als sinnvoll bzw. nicht als zulässig.

Der Entwurf wird von uns so, wie er vorliegt, unterstützt. Ich habe lediglich eine Anmerkung zu § 9 Abs. 4. Wir regen an, dass die Beteiligungserfordernisse gegebenenfalls angepasst werden. Nach Satz 1 sind die Naturschutzverbände und die übrigen Verbände, soweit es sie betrifft, zu beteiligen und gefordert, Stellungnahmen abzugeben. Nach Satz 3 sind die Naturschutzvereinigungen, was zwingend vorgeschrieben ist, bei der Erörterung einzubeziehen. Die anderen Beteiligten *können* in die Erörterung einbezogen werden. Es *kann* also eine Erörterung stattfinden. Wir würden es als stringenter erachten, wenn die ohnehin damit befassten Verbände und Vereinigungen in die Erörterung einbezogen werden sollten. Da ohnehin Erörterungen stattfinden und Stellungnahmen abgegeben werden, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, wenn eine Sollvorschrift eingefügt würde.

Abgesehen von dieser Stelle wird der Entwurf von unserer Seite begrüßt und sollte so weiterverfolgt werden.

\*\*\*

## Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

79. - teilweise öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Ernährung,  
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Freitag, den 13. April 2012, 10.15 Uhr

Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
<b>Eintragungen bitte in Blockschrift</b>		
Ripke	Staats.	TL
Felmsmüller		ML
Linz	LMP	ML
STARNOFSKY	RD'in	ML
Jaseking	Referentin	ML
Juchacz	Praktikant	
Schmidt	Praktikant	
Zer	NBS	ML
Mühlmann	Rechtsanw.	NIHK
Schwind	Erste Beigeordnete	NCT
Pasternack	Beigeordnete	NCT
Lammers	Geschäftsführer	NIHK
Bokies	GF	Vero
Jansen	Referent	HK-AG
Meier	Referentin/Fachbereich	NABU
Wuelcke	Ref. Leiterin Naturschutz/ Umwelt	BUND
Blank	Leitung Vorstand	BON
Tiemann	Beigeordnete	NST

(Andere Sitzungsteilnehmer)